Artikel 14, Absätze 3 und 4, der Statuten der Zürcher Bauernhülfskasse (Z. B. K.) vom 24. Februar 1933 werden wie folgt abgeändert:

Art. 14, Absatz 3. Der Gesamtwert der Barleistungen der Hülfskasse soll im Einzelfalle Fr. 10,000.—, der Gesamtwert der Leistungen mit Inbegriff der Bürgschaften Fr. 15,000.— nicht übersteigen.

Art. 14, Absatz 4. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise die Gesamtleistung zu erhöhen.

Zürich, den 23. Februar 1934.

Der Präsident:
Rud. Streuli, Regierungsrat.

Vorstehende Statutenänderung wird genehmigt.

Zürich, den 1. März 1934.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Pfister.
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Vorstehender Statutenänderung hat der Bundesrat am 23. März 1934 die Genehmigung erteilt.

Abänderung der Verordnung

über das

Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926.

(Vom 1. März 1934.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die §§ 12, 17 und 18 der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 werden wie folgt abgeändert:

§ 12. Ausländer, Schweizer- und Kantonsbürger, zu deren Aufnahme die Gemeinden gemäß § 21 des Gemeindegesetzes verpflichtet sind, können zur Bezahlung von Gemeindeeinkaufsgebühren in folgenden Höchstbeträgen angehalten werden (gesetzliche Gebühren):

Bei Einkommen	bis Fr.	4,000.—	Fr. 500.—
„ „	„ „	5,000.—	„ 520.—
„ „	„ „	6,000.—	„ 550.—
„ „	„ „	7,000.—	„ 580.—
„ „	„ „	8,000.—	„ 610.—
„ „	„ „	9,000.—	„ 640.—
„ „	„ „	10,000.—	„ 670.—
„ „	„ „	11,000.—	„ 700.—
„ „	„ „	12,000.—	„ 750.—
„ „	„ „	13,000.—	„ 800.—
„ „	„ „	14,000.—	„ 850.—
„ „	„ „	15,000.—	„ 900.—
„ „	„ „	16,000.—	„ 950.—
„ „	über „	16,000.—	„ 1000.—

Vorbehalten bleibt der Anspruch der Schweizerbürger auf unentgeltliche Einbürgerung gemäß § 25 des Gemeindegesetzes.

§ 17. Ausländer, die ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 40. Altersjahr erfolgt und die Bewerber entweder

a) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen zehn Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben, oder

b) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen fünf Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder von einer schweizerischen Mutter abstammen.

§ 18. Ausländer, die ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen einen Viertel der in § 12 festgesetzten Gebühren, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 30. Altersjahr erfolgt, die Bewerber in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und zudem während der letzten zehn Jahre ohne größeren Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. März 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Pfister.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

über

die Herabsetzung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des im Dienste des Staates stehenden Personals.

(Vom 5. März 1934.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

1. Ab 1. April 1934 werden die Gehälter und Löhne aller im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (Geistliche und Lehrer aller Stufen inbe-